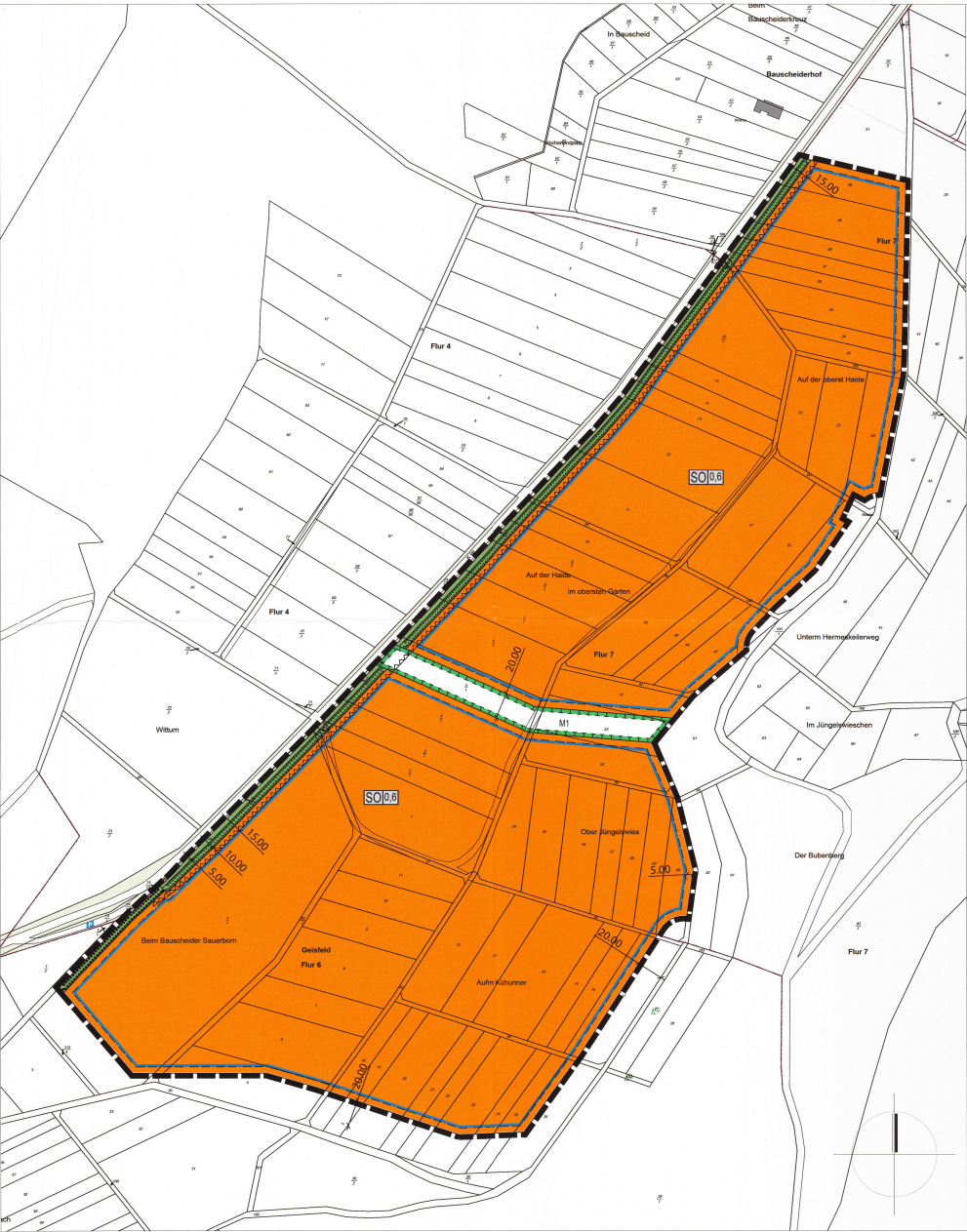




I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

SO

Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6

Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung zu erhaltenden Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Fotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

2.

Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt als:

- Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module),
- Mindesthöhe für Module: min. 0,80 m (Unterseite der Module),
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafos, Wechselrichter) max. 3,50 m.

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche innerhalb der die Solarpaneele, einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vorfahren von einzelnen Anlagen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.

2.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Sondergebiet als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. §14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans. Zulässig sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 4.1

Für die Aufständigung der Modulfläche (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietfläche festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.
- 4.2

Innhalb der SO Fotovoltaik und der Fläche M1 sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer Standortbeschriftung, kreisförmigen Regenbogenmarkierung der Herkunftregion 7 (Kräutertal mit mind. 30 %) einzusäen. Der Einsatz der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.
Die Pflege der Fläche kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November max. 1,0 rautenfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) (6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV / ha (4 Schafe / ha). Eine Mahd der Fläche ist als zweijährige Mahd mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das Mulchen (mit Zeichenem des Mahdguts) der Fläche zulässig. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B.

- witterungsbedingt!) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Abweichungen der Mahd können bei Bedarf mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen. Abweichungen der Mahd können bei Bedarf mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

4.3

Zwischen den Modulflächen ist ein Mindestabstand in der Horizontalprojektion von 3,5 Meter zu belassen. Der Abstand wird gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modulfeldes zur Oberkante der letzten Modulreihe des nächsten Modulfeldes. Bei Umsetzung einer Ost-West-Ausrichtung bezieht sich das Maß auf die sich gegenüberliegenden Unterkante benachbarter Modulfelder.

4.4

Größere Freilflächen innerhalb der Sondergebietfläche mit einer zusammenhängenden Größe von mindestens 100 m², die nicht als Wege zur inneren Erschließung genutzt werden, sind als Altgrasbereiche zu entwickeln. Dazu sind die Flächen aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 1-2 Jahre, abschnittsweise auf ca. 50% der Fläche zu pflegen.

4.5

Auf den Flächen zur „Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ ist flächig auf einer Breite von 5,00 m als 3-reihige Hecke mit einheimischen Straucharten zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Alle 30 Meter ist je ein einheimischer Baum 2. Ordnung zu pflanzen.
Folgende Pflanzquallität muss mindestens eingehalten werden:
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-5 Triebe, Höhe 100-150 cm.
Bäume: Hochstämmle, 3 m verpflanzte, mit Ballen bzw. Drahtballierung, Stammmumfang min. 8-10 cm.
Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm für die Heckenpflanzung. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen.
Gezielte einheimische Baumarten sind z.B. Hainbuche (Carpinus betulus), Skel-Eiche (Quercus robur), Trauben-Eiche (Quercus petraea), echte Mählebeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia), Speierling (Sorbus domestica).
Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Planungsperiode durchzuführen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Planungsperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-den-Stock-setzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschritte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbindet.
Freizuhaltende Sichtdreiecke an der Einmündung der Zufahrten auf die Kreisstraße K 98 sind von der Pflanzpflicht ausgenommen.
Im Bereich der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Abweichungen von der Pflanzpflicht gemäß den Vorgaben der Betreiberfirma zulässig.

4.6

Bauarbeiten während der Hauptbauphase der Felder vom 15. März bis 31. Mai sind nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Bruchvorkommen zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten erfolgt eine erneute Kontrolle des Baufeldes durch die Umweltbaubegleitung.

4.7

Im Umfeld der Fläche M1 sind 6 für den Felderpfleg geeignete Nistkästen fachgerecht anzubringen (Mindesthöhe 2,50, geschützt vor Prädatoren).

4.8

Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig der natürlichen Versickerung zu belassen. Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sind nicht zulässig. Die Module müssen sich stöckig angeordnet ausrichten. Abweichungen von maximal 50 Grad sind zulässig. Die Solarmodule sind lückenlos auf den Modulflächen zu montieren. Es ist eine Lücke von mindestens 2 cm zwischen den Modulen zu belassen.

5. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Für die Errichtung zulässig sind Metallgitterzune mit Übersteilschutz bis 2,50 m Höhe. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaunoberkante und Bodenoberfläche von min. 0,15 m einzuhalten. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig.

III. Hinweise

Externe CEF-/Kompensationsmaßnahmen

Für den Verlust von einem Felderchen-Brutrevier, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Für die externen Ausgleichsmaßnahme wird das folgende Grundstück festgelegt: Gemarkung Geisfeld, Flur 18, Flurstück 121.
Dabei handelt es sich um ein Grundstück eines privaten Dritten. Die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LKompV dinglich zu sichern. Die genaue Lage und Beschreibung der Maßnahme ist in der Begründung des Bebauungsplanes (Teil 2 - Umweltbericht) aufgeführt.
Falls sich die Notwendigkeit ergibt (z.B. im Fläuberreinigungsverfahren), kann die externe Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verlegt werden.

Artenschutz

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die zu rodenden Bäume und Gehölze sind vor Beginn von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf eventuelle Quartiere und einen Besatz von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Abriss-, Rodungs- und Fällungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Allasten

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Brandschutz

Es wird empfohlen, dass sich der Anlagenbetreiber mit der freiwilligen Feuerwehr Geisfeld in Verbindung setzt, um für den Brandfall Kontaktadressen und Rufnummern zu hinterlegen.

DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die entsprechenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch im Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeinde Hermeskeil bereitgestellt.

Denkmalschutz

Die §§ 17 (Anzeigepflicht) und 18 (Erhaltungsvorschrift) DSchG sind bei Erdbewegungen zu beachten.

Grundwasserschutz

Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zur Zeit geltenden Fassung einzuhalten.

Leitungen

Anlagen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m breite (0,5 m breite beidseits der Leitungsose) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu den vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Starkregenvorsorge

Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Verkehrssicherungspflicht

Selbsts des Anlagenbetreibers ist spätestens zur Baugenehmigung eine Haftungsfreistellung gegenüber den privaten Eigentümern der angrenzenden Wäldflächen abzugeben.

Wildkorridor

Der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist die Maßnahme zur Anlage des Wildkorridors spätestens mit dem Bauantrag mitzuteilen, da ggfs. die Anordnung eines VZ 142-10 SVVO (Wildwechsel) geprüft werden muss.

Bestandteile des Bebauungsplans

Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Bebauungsplan beigelegt.

Rechtsgrundlagen

1.

Raumordnungsgesetz (ROG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

2.

Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember

- 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

3.

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3766), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

4.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

5.

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).

6.

Landesnachbarschaftsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNKG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

7.

Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LPlG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).

8.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1970 (BGBl. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.7.2024 (Nr. 225

9.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 85)

10.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2342), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.7.2024 (Nr. 225

11.

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

12.

Wassergesetz das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2022 (GVBl. S. 118).

13.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

14.

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

15.

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

16.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

17.

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).

18.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

19.

Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).

20.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

21.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2714).

22.

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Verfahrensvermerke

	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	08.12.2020
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	08.06.2023
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	08.06.2023
4. Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	03.07.2023
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19.03.2024
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung vom 21.05.2024 bis 21.06.2024	09.03.2024
7. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	27.05.2025
8. Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gem. § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB	11.03.2025
9. Ausfertigung	26.09.2025
10. Bekanntmachung der Genehmigungserfügung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	26.09.2025

Planungslage

Die Planungsgrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Datengrundlage: GGeoBasis-DE/LVermGeoRP-2022

Genehmigung

Der Bebauungsplan "Freiflächen Fotovoltaik" der Ortsgemeinde Geisfeld, wird mit Schreiben vom 16.09.25 Az.: 9 B 2 024 / 0 1 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

16. Sep. 2025

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

11.3.2025

Der Ortsbürgermeister

1.3.2025

Der Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Geisfeld

Bebauungsplan "Freiflächen Fotovoltaik" (Auf der obersten Haide)

Fassung zur Genehmigung

M. 1:2.000

C. Holderle

August 2025

Projekt Nr. 1496

D-54290 Trier

Postfach am Kornmarkt

Flurstraßen 56-60

FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

BGHPLAN.COM